

ENERGIE
KOMPETENZ
BW



KOMPETENZZENTRUM
**Kraft-Wärme-
Kopplung**



Das Kompetenzzentrum KWK - EWärmeG

Energieversorgung der Wohnungswirtschaft –
Von der KWK bis zur Heizkostenabrechnung

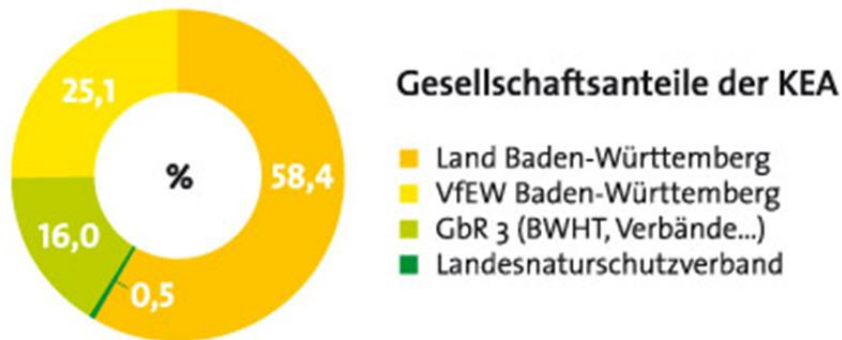
24.01.2019, Radolfzell

Florian Anders

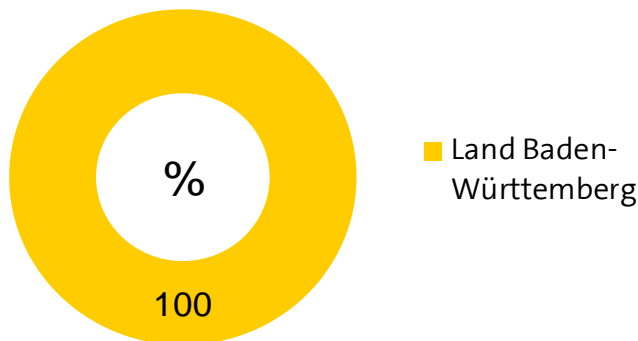
Kompetenzzentrum KWK der KEA Klimaschutz- und Energieagentur BW

■ Die KEA Klimaschutz- und Energieagentur BW

Vor der Umstrukturierung 2016 - 2018



Seit der Umstrukturierung 2016 - 2018



- **auftrags**finanziert
- Mitwirkung an der Klimaschutzpolitik des Landes Baden-Württemberg durch Unterstützung von Kommunen und KMU

- **landes**finanziert
- Mitwirkung an der Klimaschutzpolitik des Landes Baden-Württemberg durch Unterstützung von Kommunen und KMU

- Das Kompetenzzentrum KWK bietet
 - Initialberatung
 - Was sind Ihre Vorstellungen?
 - Ist KWK bei Ihnen realisierbar?
 - Welche Schritte sind zu beachten?
 - Beraterdatenbank
 - Erfahrene Experten im Bereich KWK werden kurz mit dem jeweiligen Arbeitsschwerpunkt und Beispielprojekten dargestellt.
 - Webinare
 - KWK-spezifische Themen werden verständlich von Experten erklärt und präsentiert. Sie können das ganze von Ihrem Büro-Arbeitsplatz mit verfolgen. Die Webinare sind im Anschluss online verfügbar ([YouTube-Channel der Energiekompetenz BW](#))
 - Veranstaltungen
 - Leitfäden und weitere Infomaterialien

Worauf kommt es bei nachhaltiger Energieversorgung an?

- Beispiel: Sie denken über den Austausch von Heizungsanlagen nach bzw. müssen darüber nachdenken!
- Im privaten Haushalt: Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpe
- Und in größeren Objekten???

Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen?

Wichtig bei der Entscheidung:

Gesetzliche Vorgaben

Energieeinsparverordnung

EnEV

**Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und
energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
(Energieeinsparverordnung – EnEV)***

vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519); letzte Änderung vom 24. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1789)

Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen?

EnEV sagt

- §10 Abs. 1: Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und **vor dem 1. Oktober 1978** eingebaut oder aufgestellt worden sind, **nicht mehr betreiben**. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und **vor dem 1. Januar 1985** eingebaut oder aufgestellt worden sind, **ab 2015 nicht mehr betreiben**. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und **nach dem 1. Januar 1985** eingebaut oder aufgestellt worden sind, **nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben**.

EWärmeG sagt

- §2 Abs. 2: Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.

Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen?

Für Wohn- und Nichtwohngebäude besteht durch das in Baden-Württemberg geltende EWärmeG (Erneuerbare Wärme Gesetz) die Anforderung, bei **Erneuerung der Heizzentrale 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.**

Dazu gehören

- Solarthermie, Holz-Zentralheizung, Wärmepumpe, Biomethan oder Bioöl als Brennstoff, Dachdämmung, Außenwanddämmung, Kellerdeckendämmung, Senkung des Wärmeenergiebedarfs, Sanierungsfahrplan, **Kraft-Wärme-Kopplung**, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik, Hocheffiziente Wärmerückgewinnung, Nutzung von Abwärme

Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen?

Das Umweltministerium stellt ein Berechnungstool zur Verfügung

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) Baden-Württemberg



Bedienungshinweise zum Excel-Tool

Abrufbar unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/>

Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen?

Das Umweltministerium stellt ein Berechnungstool zur Verfügung

Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) Baden-Württemberg



Bedienungshinweise zum Excel-Tool

Abrufbar unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/>

Kraft-Wärme-Kopplung bietet also die Möglichkeit, mit geringen Kosten gesetzliche Anforderungen zu erfüllen **und** Energie einzusparen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Florian Anders
kwk@energiekompetenz-bw.de
Telefon: 0721 984 71 - 970

